



## **Amtsgericht Neuss**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 23.10.2026, 09:00 Uhr,  
1. Etage, Sitzungssaal 130, Breite Straße 48, 41460 Neuss**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Neuss, Blatt 6099,**

**BV lfd. Nr. 3**

Gemarkung Neuss

12/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Neuss Flur 51 Flurstück 787,

Gebäude- und Freifläche, Frankenstraße 85, 87, groß 1.494 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im zweiten Obergeschoß,  
rechts, Nr. 12 des Aufteilungsplanes mit Kellerraum

versteigert werden.

Objekt laut Gutachten:

Eigentumswohnung im 2. OG mit Diele, Bad/WC, Wohn- und Esszimmer, Küche,  
Schlafzimmer, Arbeitszimmer, Kammer, Loggia, Kellerraum, Sondernutzungsrecht  
an Gartenfläche Nr. 12, Baujahr ca. 1970, insgesamt ca. 72m<sup>2</sup> Wohnfläche.

Lage: Frankenstr. 87, 41462 Neuss-Furth.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.08.2025  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

176.600,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.